



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
14. Januar 2019

Dreiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 109

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 17. Dezember 2018

[*aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/73/590)*]

73/187. Bekämpfung der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien zu kriminellen Zwecken

Die Generalversammlung,

feststellend, dass Informations- und Kommunikationstechnologien zwar enormes Potenzial für die Entwicklung von Staaten bieten, jedoch auch neue Möglichkeiten für Kriminelle schaffen und zu einem Anstieg der Kriminalität führen,

sowie feststellend, welches Potenzial neue Technologien, einschließlich künstlicher Intelligenz, dafür haben, die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien zu kriminellen Zwecken zu verhindern und zu bekämpfen,

besorgt über die zunehmende Rate und Vielfalt der im digitalen Raum begangenen Straftaten sowie über ihre Auswirkungen auf die Stabilität der kritischen Infrastruktur von Staaten und Unternehmen und auf das Wohlergehen der Menschen,

in dem Bewusstsein, dass verschiedene Kriminelle, unter anderem im Menschenhandel, Informations- und Kommunikationstechnologien zur Ausführung krimineller Aktivitäten nutzen,

betonend, dass die Staaten sich bei der Bekämpfung der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien zu kriminellen Zwecken besser abstimmen und verstärkt zusammenarbeiten müssen, unter anderem indem sie den Entwicklungsländern auf Antrag technische Hilfe bereitstellen, um innerstaatliche Rechtsvorschriften zu verbessern und die Kapazitäten der nationalen Behörden zur Bekämpfung dieser Nutzung in allen ihren Formen, einschließlich der Prävention, Erkennung, Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung, aufzubauen, und in diesem Zusammenhang die Rolle hervorhebend, die den Vereinten Nationen, insbesondere der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, zukommt,



unter Hinweis auf Resolution [22/8](#) der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege vom 26. April 2013¹, in der die Kommission die Anstrengungen begrüßte, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung bei der Erfüllung seines Mandats unternimmt, technische und Kapazitätsaufbauhilfe auf dem Gebiet der Computerkriminalität bereitzustellen,

Kenntnis nehmend von der Arbeit der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, unter deren Dach eine offene zwischenstaatliche Sachverständigengruppe zur Bekämpfung der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien zu kriminellen Zwecken eingerichtet wurde,

unter Hinweis auf ihre Resolution [65/230](#) vom 21. Dezember 2010, in der die Generalversammlung die Erklärung von Salvador über umfassende Strategien für globale Herausforderungen: Systeme für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und ihre Entwicklung in einer sich verändernden Welt billigte,

in Anbetracht der Erörterungen, die während der vom 17. bis 21. Januar 2011, vom 25. bis 28. Februar 2013, vom 10. bis 13. April 2017 beziehungsweise vom 3. bis 5. April 2018 in Wien abgehaltenen ersten bis vierten Sitzung der offenen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über die Notwendigkeit geführt wurden, die internationale Debatte über Computerkriminalität und die internationale Zusammenarbeit zu ihrer Bekämpfung weiter zu verstärken,

Kenntnis nehmend von der Bedeutung internationaler und regionaler Übereinkünfte für die Bekämpfung der Computerkriminalität und von den laufenden Anstrengungen, Möglichkeiten zur Stärkung der bestehenden nationalen und internationalen rechtlichen oder anderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien zu kriminellen Zwecken zu prüfen und neue Gegenmaßnahmen vorzuschlagen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen [53/70](#) vom 4. Dezember 1998, [54/49](#) vom 1. Dezember 1999, [55/28](#) vom 20. November 2000, [56/19](#) vom 29. November 2001, [57/53](#) vom 22. November 2002, [58/32](#) vom 8. Dezember 2003, [59/61](#) vom 3. Dezember 2004, [60/45](#) vom 8. Dezember 2005, [61/54](#) vom 6. Dezember 2006, [62/17](#) vom 5. Dezember 2007, [63/37](#) vom 2. Dezember 2008, [64/25](#) vom 2. Dezember 2009, [65/41](#) vom 8. Dezember 2010, [66/24](#) vom 2. Dezember 2011, [66/181](#) vom 19. Dezember 2011, [67/27](#) vom 3. Dezember 2012, [68/193](#) vom 18. Dezember 2013, [68/243](#) vom 27. Dezember 2013, [69/28](#) vom 2. Dezember 2014, [70/237](#) vom 23. Dezember 2015, [71/28](#) vom 5. Dezember 2016 und [72/196](#) vom 19. Dezember 2017,

Kenntnis nehmend von den Berichten der Gruppe von Regierungssachverständigen für Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit²,

sowie Kenntnis nehmend von der Resolution [26/4](#) der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege vom 26. Mai 2017³, in der sie der Sachverständigengruppe für die Durchführung einer umfassenden Untersuchung der Computerkriminalität für ihre Arbeit dankte und die Sachverständigengruppe ersuchte, ihre Arbeit fortzusetzen, um Mög-

¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2013, Supplement No. 10 (E/2013/30)*, Kap. I, Abschn. D.

² A/65/201, A/68/98 und A/70/174.

³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2017, Supplement No. 10 (E/2017/30)*, Kap. I, Abschn. D.

lichkeiten zu prüfen, bestehende Gegenmaßnahmen zu stärken und neue nationale und internationale rechtliche oder andere Maßnahmen zur Bekämpfung der Computerkriminalität vorzuschlagen,

erneut erklärend, wie wichtig die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien ist,

1. *ersucht* den Generalsekretär, von den Mitgliedstaaten Auskunft darüber zu erlangen, welchen Herausforderungen sie sich bei der Bekämpfung der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien zu kriminellen Zwecken gegenübersehen, und der Generalversammlung auf ihrer vierundsiebzigsten Tagung einen auf der Grundlage dieser Auskünfte erstellten Bericht zur Behandlung vorzulegen;

2. *beschließt*, dass die zusätzlichen Kosten, die aus der Durchführung von Ziffer 1 entstehen können, aus freiwilligen Beiträgen gedeckt werden sollen;

3. *beschließt außerdem*, den Punkt „Bekämpfung der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien zu kriminellen Zwecken“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

*56. Plenarsitzung
17. Dezember 2018*